

Bedingungen für die Teilnahme am Fastnachtzug in Winkel am 23.02.2020

1. Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter durch eine sachkundige Person die Wagen abnehmen zu lassen. Die Fahrzeuge müssen für den Verkehr zugelassen sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein.
2. Bei Beförderungen von Personen auf Umzugswagen, sind an den Bordwänden ausreichend hohe und stabile Geländer zu befestigen. Weiterhin ist der Boden rutschfest auszugestalten.
3. Die Ladefläche der Wagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z. B. eine Brüstung oder ein Geländer).
4. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
5. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
6. Die Anhängervorrichtungen von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.
7. Es werden nur Zugmaschinen mit maximal einem Anhänger zugelassen.
8. Bei Lkw's mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen. (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).
9. Die an dem Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen durch entsprechenden Aufbau so wie Verkleidung (unterer Abschluss ca. 30 cm über dem Boden) und durch begleitenden Ordner so gesichert sein, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Aufbauten von Fahrzeugen bzw. Anhängern dürfen eine Gesamthöhe von 3,90 m und eine Gesamtbreite von 3,00 m nicht überschreiten.
10. Die Teilnehmer des Umzuges genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr, sie haben die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten. Den Weisungen der Polizei und Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.
11. Für die Personenbeförderung in dem Veranstaltungsraum muss auf den Wagen eine ausreichende Haltemöglichkeit vorhanden sein.
12. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.
13. An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind.
14. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre, sie müssen die notwendige Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer dürfen nicht betrunken oder angetrunken sein und müssen den Alkoholgenuß während des Zuges strikt vermeiden.
15. Kfz-Führern, Ordnern und Reiter ist der Genuss von alkoholischen Getränken während des Umzuges nicht gestattet.
16. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die augenscheinlich unter Alkoholeinfluss stehen, nicht als Kfz-Führer, Ordner oder Reiter beim Umzug eingesetzt werden.
17. Pferde dürfen nur von geübten Reiterinnen und Reitern geritten werden.
18. Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.
19. Maßnahmen, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder gar aufhalten, sind nicht gestattet.
20. Der Umzug muss sich geschlossen auf der vorgeschriebenen Strecke bewegen. Nicht verkehrsbedingtes Anhalten auf der Straße wird untersagt, um den gesamten Ablauf nicht zu stören.
21. Während des Umzuges ist darauf zu achten, dass sich dieser geschlossen über die Strecke bewegt. Sofern größere Lücken entstehen ist der Zuganfang auf zu halten um die Lücken schließen zu können. Hierdurch soll vermieden werden, dass Zuschauer auf die Zugstrecke laufen und den hinteren Teil des Zuges behindern.
22. Jegliche Verwendungen von Heulsirenen und Starktonhörnern ist im Fastnachtssonntagszug sowie bei An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. vom Auflösungsplatz untersagt.
23. Lautsprecheranlagen, die auf den Fahrzeugen mitgeführt werden, dürfen keine stärkere Schallabstrahlung als 75 Dezibel haben.
24. Technische Geräte (Böller, Sirenen, Hupen, Tonwiedergabeanlagen u.a.) die bei den Zuschauern, insbesondere Kleinkindern traumatische Zustände oder Schockzustände hervorrufen können, dürfen nicht verwendet werden.
25. Es ist verboten von den fahrenden Fahrzeugen herab Getränke an Zuschauer aus zu geben. Wenn Getränke an Zuschauer ausgegeben werden sollen, kann dies durch Fußgruppenerfolgen, welche die Fahrzeuge begleiten und diese ggfs. als Depot-nutzen.
26. Die Ausgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist verboten.
27. Die Zugnummer, die Sie zu einem späteren Zeitpunkt erhalten, muss gut lesbar oben links oder rechtsseitig von dem Fahrzeug angebracht werden.
28. Mit dieser oder diesen Zugnummern steht Ihre Anmeldung in der Zugliste.
Sollte gegen die Auflagen verstoßen werden, so erfüllt dies gem. § 49 StVO den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer rechtswidrigen Handlung.

Oestrich-Winkel, im August 2019

Danny Scheer
Zugmarschall
Carneval-Verein "Narrhalla" Winkel



Ergänzend weisen wir nochmal darauf hin, dass bei Fahrzeugen und Hängern an jedem Rad ein Ordner mitlaufen muss!